

Fachliteratur = Publications

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erwiesen. Es war nichts erkennbar, was nach Treu und Glauben auf einen vertraglichen Verpflichtungswillen des Bundes hätte schliessen lassen. Es musste sich um ein blosses Gefälligkeitsverhältnis, um eine prekaristische Gestattung handeln. Daraus liessen sich weder Erfüllungsansprüche noch Ansprüche auf Schadenersatz infolge gestörter Leistung des Bundes ableiten. Dieser konnte nicht aus positiver Vertragsverletzung wegen Missachtens nebenvertraglicher Schutzpflichten belangt werden. Denn es lag gar kein Vertrag vor.

Unanwendbare Grundeigentümerhaftung

Auch die Grundeigentümer-Haftpflicht im Sinne von Art. 679 des Zivilgesetzbuches konnte nicht zur Anwendung gelangen. Sie kommt nur zum Zuge, wenn Eigentum überschritten wird und Einwirkungen von einem Grundstück auf eine Nachbarliegenschaft entstehen. An einem solchen Nachbarschaftsverhältnis fehlte es jedoch hier. Alles hatte sich auf ein und demselben Grundstück abgespielt.

Die Frage der Werkeigentümerhaftpflicht

Der Baum war ein Naturerzeugnis und konnte kein Werk im Sinne von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) darstellen. Als solches Werk gilt ein stabiler, mit dem Boden direkt oder indirekt verbundener, künstlich hergestellter oder angeordneter Gegenstand. Diese Eigenschaft geht Bäumen ab, es sei denn, es könne ihnen durch die Art ihrer Anpflanzung oder infolge künstlicher Veränderung Werkqualität zukommen.

Haftpflichtrechtliche Bedeutung kann ein natürlich gewachsener Baum dagegen im Anwendungsbereich von Art. 58 OR als kombinierter Werkteil erlangen. Fällt er z.B. bei einem Sturm auf eine Strasse, so kann ein Werkmangel der Strasse wegen ungenügender Baumsicherung vorliegen. Dies setzt indessen voraus, dass mindestens für die wesentlichen Teile der Gesamtanlage der Werkbegriff erfüllt ist. Doch stellte hier die natürliche Waldlichtung kein Werk dar. Sie ist namentlich keine Verkehrsanlage. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Lichtung durch die Wohnwagenbesitzer locker beküsst worden ist. Das ergibt nicht nur keine Werkqualität; der Geschädigte konnte sich auf eine solche, wenn vorhanden, auch nicht berufen, wenn er den veränderten Zustand der Lichtung selbst und ohne Zustimmung des Grundeigentümers herbeigeführt hat.

Gefahrenabwehrpflicht?

Zu prüfen blieb von all den vom Kläger behaupteten Haftungsgründen noch jener aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). Darunter fällt auch der sog. allgemeine Gefahrensatz, wonach, wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die zum Vermeiden eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen oder zu unterhalten hat. Bei deren Unterlassen wird er im Schadensfall ersatzpflichtig.

Aus der Tatsache des Schadenseintritts darf indessen nicht ohne weiteres auf eine haf-

tungsbegründende Verletzung von Sicherungspflichten geschlossen werden. Die Rechtsordnung hat hier keine generelle Haftung für bloss Verursachung eingeführt. Es besteht nur eine Pflicht zu jenen Sicherungsmassnahmen, die nach den Verhältnissen zumutbar und erforderlich sind, d.h. wenn eine Pflicht zum Handeln sich aus ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung oder aus der Zumutbarkeit einer Gefahrenabwehr ergibt.

Die Zumutbarkeit des Handelns ist im allgemeinen ohne weiteres zu bejahen, wenn der gefährliche Zustand durch den in Anspruch Genommenen oder durch Personen, für welche dieser einzustehen hat, selbst geschaffen wurde. Die weniger eindeutige Situation eines nicht selbstgeschaffenen gefährlichen Zustandes hatte das Bundesgericht in seinem Entscheid 93 II 238, Erwägung 3c, bereits so beurteilt, dass dem Eigentümer natürlich belassener Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit naturgemäss eine gewisse Gefahr ausgehe, im allgemeinen nicht zumutbar sei, diese Gefahr zu beseitigen. Vielmehr habe, wer sich in einen solchen naturgegebenen Gefahrenbereich begeben, selbst die notwendige Vorsicht walten zu lassen und, wenn er z.B. im Gefahrenbereich Bauten errichte, grundsätzlich selber für die nötigen Schutzvorkehrungen zu sorgen. An dieser Rechtsprechung hält das Bundesgericht nun im Grundsatz fest. Es tut dies allerdings mit der von ihm als selbstverständlich bezeichneten Einschränkung, dass im Einzelfall auch ein natürlicher Zustand Vorkehrungen erfordern kann, namentlich wenn die Gefahr erkannt und die Vorkehrung mit keinem besonderen Aufwand verbunden ist.

Im konkreten Fall Klage abgewiesen

Im vorliegenden Fall vermochte das Bundesgericht weder dem eidgenössischen noch dem kantonalen Forstrecht haftpflichtrelevante Sicherungspflichten zu entnehmen. Eine Handlungspflicht aus naturbelassenen Zuständen zeigte sich ebenfalls nicht. Dass die Morschheit des Baumes den Bundesorganen bekannt gewesen wäre, war nicht erstellt. Zu einer regelmässigen einlässlichen Kontrolle ihres gesamten Waldbestandes auf sturzgefährdete Bäume hin waren sie nicht verpflichtet. Eigene Hinweise des Klägers an die Bundesstellen waren nicht behauptet, hätten aber umso nähergelegen, je augenfälliger die Gefahr des nahe bei den Wohnwagen befindlichen Baumes aufgeschienen wäre, zumal der Baum an einem windfallausgesetzten Steilhang gestanden hatte. Eine im Interesse des Klägers bestehende Pflicht des Bundes, den Baum zu fällen, gab es daher nicht. (Nicht in die amtliche Entscheidungssammlung aufgenommenes Urteil 4C.231/1994 vom 16. Mai 1995.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

R. Prélaz-Droux:

Système d'information et gestion du territoire

Approche systémique et procédure de réalisation

Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne 1995, collection Meta, 232 pages, ISBN 2-88074-317-6.

Cet ouvrage a pour objectif de proposer une démarche méthodologique pour l'élaboration de l'architecture de l'information d'un Système d'Information à Référence Spatiale (SIRS), sur la base d'une Représentation Systémique du Territoire (RST), en déterminant et formalisant les étapes à suivre et les règles à respecter pour organiser les données du SIRS. Il offre de nouvelles approches pour l'organisation des informations, en définissant et déterminant les éléments d'un modèle conceptuel qui a pour missions de représenter le territoire, de faciliter les échanges entre partenaires possédant des applications géomatiques et de favoriser une approche interdisciplinaire des problèmes de développement, d'aménagement et gestion du territoire. L'application des concepts et méthodes développés dans cet ouvrage dans le cadre de l'élaboration du Système d'information du territoire vaudois (SIT-VD) a permis de tester, d'affiner, d'adapter et de valider les différentes phases liées à l'obtention d'une représentation systémique du territoire, le dernier chapitre est consacré aux résultats obtenus à ce jour dans ce contexte. Bien structuré et d'une lecture aisée, complété d'un lexique aux références multilingues fort utile pour comprendre les thèmes développés, ce livre s'adresse aux étudiants, chercheurs et professionnels travaillant dans les domaines de la géomatique, de l'aménagement et de l'environnement. Il est l'aboutissement de la thèse de doctorat présentée par l'auteur (référence: thèse no 1374, 1995, EPFL).

R. Jaquier

D. Dresbach, O. Kriegel:

Kataster-ABC

Wichmann Verlag, Heidelberg 1995, 197 Seiten, DM 48.-, ISBN 3-87907-271-X.

Das Kataster-ABC bietet Begriffsdefinitionen entsprechend dem Charakter eines Nachschlagewerkes. Es baut bei den Begriffen aus dem Kataster- und Bauordnungsbereich in erster Linie auf das Recht des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen auf, enthält aber auch Verweise auf das Recht anderer Bundesländer. Insgesamt werden in alphabetischer Reihenfolge Begriffe aus den Fachge-

bieten des Kataster- und Liegenschaftsrechtes, des Baurechtes und deren Randgebieten kurz und präzise beschrieben. Enthalten sind auch die immer noch gültigen Begriffe aus dem Reichskataster. Die nun vorliegende 3., überarbeitete und erweiterte Auflage ist durch viele Begriffe aus dem Bauleitplanungs- und Bauordnungsrecht sowie aus dem Gebiet der automatisierten Führung des Katasterbuchwerkes ergänzt worden. Schliesslich konnte der Anhang um viele Abbildungen, insbesondere aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), erweitert werden.

H. Fröhlich:

Vermessungstechnische Handgriffe

Basiswissen für den Aussendienst

4., völlig neue Auflage, Dümmler Verlag, Bonn 1995, 96 Seiten, DM 19.80.

Vielfach erprobter Leitfaden für das richtige «handling» mit vermessungstechnischen Geräten und Instrumenten. Er soll helfen, grobe Messungsfehler nach Möglichkeit zu vermeiden, damit unproduktive Fehlersuche oder Messungen weitgehend vermeidbar werden. Oft genügt hierzu die Beachtung kleiner technischer Handgriffe, Massnahmen, Techniken, die sich schnell erlernen lassen.

H. Fröhlich, S. Grimm:

Punktbestimmung mit GPS für Einsteiger

Grundlagen, Bezugssysteme, Transformationen

Dümmler Verlag, Bonn 1995, 64 Seiten, mit Diskette, DM 29.80.

Das Werk macht für Ingenieure, Vermessungstechniker, Forstwirte, Ökologen, aber auch für Wanderer, Segler usw. den Einstieg in die Punktbestimmung leicht und anschaulich. Es beschreibt in allgemeinverständlicher Sprache das GPS, sein Mess- und Positionierungsprinzip, erklärt Bezugssysteme und zeigt Transformationswege auf. Die Diskette erlaubt, Transformationssoftware anhand von Benutzerhinweisen und Beispielen kennenzulernen.

B. Heck:

Rechenverfahren und Auswertemodelle der Landesvermessung

Klassische und moderne Methoden

Wichmann Verlag, Heidelberg 1995, 470 Seiten, DM 82.-, ISBN 3-87907-269-8.

Mit dem Einzug moderner Messverfahren der Satellitengeodäsie – insbesondere der Nutzung des satellitengestützten Positionie-

rungssystems GPS – sowie der intensiven Anwendung der EDV sind die Auswertemethoden der Grundlagenvermessung gegenwärtig einem tiefgreifenden Wandel unterworfen. Langfristig führen diese Entwicklungen zu einer Abkehr vom klassischen Prinzip der getrennten Bearbeitung des Lage- und des Höhenproblems und münden in eine ganzheitliche, dreidimensionale Behandlung der Positionsbestimmung. Dieser Tendenz Rechnung tragend, stellt der Autor neben den zweidimensionalen sphärischen und ellipsoidischen Modellen der Lagebestimmung und den eindimensionalen Methoden der Höhenbestimmung die Grundlagen der dreidimensionalen Modellbildung dar.

Berichte des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie ETHZ

Christian Schmid:

Automatisierte Nivellierlattenkalibrierung für Strich- und Codeteilungen (Nr. 244)

Andrea Ryser:

Die Verwaltung von Hoheitsgrenzen – Eine wirksame Anwendung der GIS-Technik (Nr. 245)

Patrick Fäh:

Transformationsmethoden für den Übergang LV03–LV95 am Beispiel der Bahnvermessung (Nr. 246)

Alessandro Carosio:

Images de synthèse tridimensionnelles – Modélisation, visualisation et acquisition (Nr. 248)

Olivier Reis:

Mesures gyroscopiques et déviation de la verticale (Nr. 249)

Emile E. Klingelé, Thomas M. Wyss, Felix Arnet:

PROGRAV Fortran Programs for Processing and Interpretation of Gravimetric Data (Nr. 250)

Christian Tognacca:

Auswirkungen der LV95 auf die amtliche Vermessung – Erste praktische Untersuchungen (Nr. 251)

P. Patias, E. Petsa, A. Streilein:

Digital Line Photogrammetry: Concepts, Formulation, Degeneracies, Simulations, Algorithms, Practical examples (Nr. 252)

Remote Sensing Series des Geographischen Instituts Universität Zürich

Ali A. Darvishsefat:

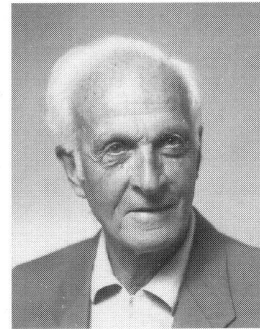
Einsatz und Fusion von multisensoralen Satellitenbilddaten zur Erfassung von Waldinventuren (Vol. 24)

K. Christoph Graf:

Realistic Landscape Rendering using Remote Sensing Images, Digital Terrain Models and 3D Objects (Vol. 25)

Persönliches Personal

L'ingegnere Renato Solari ha compiuto 90 anni!



Il 7 dicembre 1995 si è svolta a Lugano l'assemblea ordinaria della Società svizzera del genio rurale e del catasto Sezione Ticino, nel corso della quale è stato festeggiato il novantesimo compleanno del socio Renato Solari, giunto a questo traguardo in invidiabili condizioni fisiche e mentali. L'ingegnere Renato Solari è uomo molto conosciuto nell'ambiente delle miglorie fondiari e del catasto, almeno per i meno giovani, per il suo grande entusiasmo e l'impegno dedicato alla nostra professione. Infatti è stato attivo non solo a livello cantonale, dove è stato Direttore della Sezione delle bonifiche e del catasto, ma anche a livello nazionale e internazionale. Egli è stato presidente delle Conferenze dei Servizi cantonali delle miglorie fondiari e del catasto, membro della Commissione federale per gli esami d'ingegnere geometra, vice presidente della Società d'economia alpestre, nonché membro della Commissione internazionale «Catasto e sistemazione fondiaria» della FIG. E difficile illustrare l'attività professionale di Renato Solari. La sua presenza presso la Sezione delle bonifiche e del catasto, dal 1930 al 1970, ha infatti coinciso con la realizzazione delle maggiori opere di miglorie fondiari nel Cantone Ticino e delle conseguenti misurazioni catastali. Il suo grande interesse per la nostra professione e la sua apertura alle nuove tecniche intese a miglorare la qualità e la celerità dei lavori, l'hanno portato a sperimentare per primo, e con successo, il sistema di segnalazione dei punti di confine mediante lastre per per-

Haben Sie den Stellenanzeiger schon gelesen?